

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. September 2020

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02402 im Abschnitt 2.4 EBM

*Für die Beauftragung der Laborleistung ist der Vordruck Muster 10 C zu verwenden.
~~Bis zur Veröffentlichung des Vordrucks Muster 10 C ist Muster 10 zu verwenden und im Feld „Auftrag“ explizit die Gebührenordnungsposition 32811 anzugeben.~~*

2. Änderung der Abrechnungsbestimmung der Gebührenordnungsposition 12221 im Abschnitt 12.2 EBM

je ~~Auftrags~~ Leistung nach der GOP 32811

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. September 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Änderung Nummer 1:

Mit dem Erscheinen des Musters 10 C ist der zweite Satz der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02402 nicht mehr zutreffend und wird gestrichen.

Änderung Nummer 2:

Die Abrechnungsbestimmung zur Gebührenordnungsposition 12221 wird angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.